

Anspruch einer juristischen Person auf unentgeltliche Rechtspflege

Art. 117 ZPO

Juristische Personen haben nur in Ausnahmefällen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege müsste zudem allgemeinen Interessen zuwiderlaufen. Bei einem Verein, der ideelle Zwecke verfolgt, ist das nicht der Fall. [209]

BezGer Meilen, Verfügung vom 17. September 2014, EZ 140005, ZR 2015, 1

Die Gesuchstellerin, ein Verein nach Schweizer Recht, hatte in einem Vollstreckungsverfahren unentgeltliche Rechtspflege beantragt. Sie hatte ihre Mittellosigkeit damit begründet, dass die Gesuchsgegnerin zur Bezahlung einer Parteientschädigung sowie von Gerichtskosten in der Höhe von gesamthaft CHF 5310.– verpflichtet worden sei, diese jedoch trotz abgelaufener Frist nicht bezahlt habe.

Weiter hatte die Gesuchstellerin argumentiert, sie verfolge keine wirtschaftlichen, sondern ideelle Zwecke, nämlich «die Förderung und Entwicklung der Beziehungen zwischen dem «ausländischen Staat» und der Schweiz». Die einzige Einnahmequelle des Vereins bestehe in bescheidenen Mitgliederbeiträgen. Damit sei der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ausgewiesen.

Das Gericht führte aus, dass das Bundesgericht juristischen Personen nur in Ausnahmefällen die unentgeltliche Rechtspflege gewähre, wie etwa dann, wenn das einzige Aktivum im Streit liege, die Gesellschaft die Kosten nicht selber aufbringen könne und die an ihr wirtschaftlich Beteiligten ebenfalls mittellos seien (vgl. dazu BGE 119 Ia 337, E. 4.b ff.), wobei der Begriff der wirtschaftlich Beteiligten weit zu verstehen sei (BGE 131 II 306, E. 5.2.2). In Anlehnung an die Rechtsprechung des Obergerichts Zürich verlangte das Gericht zusätzlich, dass die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege allgemeinen Interessen zuwiderlaufen müsste. Solche Interessen lägen beispielsweise in der Erfüllung von Aufgaben, die der Allgemeinheit dienen, oder in der Erhaltung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen (Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 10. März 2014, PF130055). Die Gesuchstellerin diene mit ihrem Zweck nicht in besonderem Masse der Allgemeinheit. Ihr Vereinszweck könne auch von anderen Institutionen wahrgenommen werden. Folglich laufe die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege keinen allgemeinen Interessen zuwider, und das Gesuch sei daher abzuweisen.

Kommentar

Das Bezirksgericht Meilen fordert als (zusätzliche) Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege an juristische Personen, dass die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege allgemeinen Interessen zuwiderlaufen müsste. Diese Argumentation – in Anlehnung an das deutsche Modell (§ 116 Abs. 1 Ziff. 2 dZPO) – steht im Einklang mit der bisherigen kantonalen Rechtsprechung, welche die Voraussetzung des «allgemeinen Interesses» bereits früher thematisiert und gestützt darauf den Anspruch einer Stiftung auf unentgeltliche Rechtspflege bejaht (GVP SG 2002 Nr. 93 E. 4, 249 f.), hingegen den Anspruch einer in Entstehung begriffenen juristischen Person in einer Eventualerwägung verneint hatte (ZR 2002 Nr. 93 E. 3b S. 286 f.).

Der Anspruch juristischer Personen auf unentgeltliche Rechtspflege wird kontrovers diskutiert. Ein Teil der Lehre lehnt den Anspruch mit dem Argument ab, dass die Voraussetzung der Bedürftigkeit auf natürliche Personen zugeschnitten sei. Andere Autoren vertreten die Meinung, dass sich juristische wie natürliche Personen auf die Rechtsgleichheit und den Anspruch auf rechtliches Gehör berufen könnten und es daher mit der Rechtsgleichheit unvereinbar sei, juristischen Personen den Anspruch zu verweigern (statt vieler: BK ZPO-BÜHLER, Vorbemerkungen zu Art. 117–123, N 29 ff.; BSK ZPO-RÜEGG, Art. 117 N 3).

Obschon sich das Bundesgericht für die Anlehnung an die deutsche Regelung aussprach, übernahm es das weitere Abgrenzungskriterium von § 116 Abs. 1 Ziff. 2 dZPO, wonach die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege «allgemeinen Interessen» zuwiderlaufen müsse, bisher nicht, freilich ohne dies näher zu begründen (vgl. BGer 5A_520/2012 vom 19. April 2013, E. 3.2, 4.2.1).

Die konsequente Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Rechtsprechung wird in Zukunft wohl dazu führen, dass juristische Personen, zumindest im Kanton Zürich, die unentgeltliche Rechtspflege noch restriktiver zugesprochen erhalten als bisher.